

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 75/13 BH

L 18 AS 965/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 55 AS 10011/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick,
Groß-Berliner-Damm 73 A-E, 12487 Berlin,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
18. September 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Kläger konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich. Der Kläger begehrt Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab dem 1.8.2009 und wendet sich dagegen, dass sein Begehren mit Hinweis auf § 7 Abs 1 Satz 1 Nr 1, § 7a SGB II abgelehnt worden war, weil der Kläger mit Vollendung seines 65. Lebensjahres von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sei.
- 2 Es ist nicht erkennbar, dass sich daraus eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung ableiten ließe, die in einem Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig wäre. Der Gesetzestext ist eindeutig und lässt auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine über die bisherige Rechtsprechung hinausgehende Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zu.
- 3 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das Landessozialgericht in seinem Urteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat.
- 4 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und den er in verfahrensmäßig zulässiger Weise rügen könnte.

